

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lizenzierung der Software, für die Bereitstellung der Plattformdienste sowie für Dienstleistungen für den Kunden gemäß der jeweils gültigen Bestellung.

1.2. Begriffsbestimmungen.

1.2.1. „**Annahmetag**“ ist das Datum, an dem der Kunde die Bestellung unterzeichnet.

1.2.2. „**Anwender**“ bezeichnet die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Kunden, für die der Kunde eine Lizenz oder ein Abonnement zur Nutzung der Produkte erworben hat.

1.2.3. „**Bestellung**“ ist das Bestellformular oder jedes andere von den Parteien einvernehmlich vereinbarte Dokument, in dem die vom Kunden für die Produkte gewählten Optionen, wie auch das Entgelt und zusätzliche Bedingungen definiert werden.

1.2.4. „**Dienstleistung**“ sind alle in der Bestellung definierten und für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen.

1.2.5. „**Dokumentation**“ ist die schriftliche Standard-Anwenderdokumentation bzw. -Handbücher der Gesellschaft, welche Konzept, Funktionen, Bedienung und Anwendung des Produkts beschreibt.

1.2.6. „**Entgelt**“ sind sämtliche Vergütungen, welche vom Kunden gemäß dieser Vereinbarung zu leisten sind.

1.2.7. „**Gesellschaft**“ ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, welches die Produkte gemäß dieser Vereinbarung bereitstellt.

1.2.8. „**Kunde**“ ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, welches das Produkt bestellt bzw. an welches die Software lizenziert wird bzw. welches auf den Plattformdienst zugreift oder die Dienstleistungen bzw. den Liefergegenstand benutzt.

1.2.9. „**Kundenmaterial**“ sind sämtliche Arbeiten, Materialien, Inhalte, Codes oder Daten, welche der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte oder als Ergebnis dieser Nutzung durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden.

1.2.10. „**Kundensystem**“ ist jedes vom Kunden oder durch eines der mit ihm Verbundenen Unternehmen betriebene, verwaltete oder in dessen Eigentum befindliche System, auf welchem die Software installiert wurde oder mit dem der Plattform Dienst verbunden ist.

1.2.11. „**Laufzeit**“ bezeichnet die Dauer der gemäß der Bestellung dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechten oder die Dauer des Zugriffs auf die Produkte und/oder den Support.

1.2.12. „**Liefergegenstand**“ sind alle Arbeiten oder Materialien (einschließlich Software, Berichte, Testfälle oder Flussdiagramme), die dem Kunden gemäß dieser Vereinbarung oder wie in der Bestellung bezeichnet geliefert werden.

1.2.13. „**Plattformdienst**“ ist jedes Produkt, welches die Gesellschaft dem Kunden gemäß Bestellung als Lösung auf Abruf („on-demand“) zur Verfügung stellt, sowie alle Anwendungen auf Abruf („on-demand“), die die Gesellschaft dem Kunden wie in der Bestellung angegeben zur Verfügung stellt.

1.2.14. „**Produkte**“ sind zusammengefasst die Software, die Plattformdienste, Dienstleistungen bzw. Liefergegenstände, welche dem Kunden gemäß Bestellung von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

1.2.15. „**Rechte am Geistigen Eigentum**“ sind sämtliche weltweit geltenden Rechte aus geltenden Gesetzen bzw. aus Gewohnheitsrecht, ungeachtet, ob sich diese aus anwendbarem Recht oder Bestimmungen von anderen Staaten, Ländern, Rechtssystemen, Regierungen oder Justizbehörden ergeben und in oder im Zusammenhang mit: (i) Patenten, Gebrauchsmustern und Offenlegungen von Erfindungen und deren Anmeldungen, (ii) Unternehmensgeheimnissen, vertraulichen oder geschützten Informationen, (iii) Urheberrechten, Urheberrechtsanmeldungen- oder Registrierungen, (iv) Marken und Dienstleistungsmarken, (v) gewerblichen Mustern, (vi) allen Rechten an Datenbanken und Datensammlungen, (vii) sämtlichen Urheberpersönlichkeits- und wirtschaftlichen Rechten von Urhebern und Erfindern, (viii) Rechten hinsichtlich Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Vervollständigung der vorgenannten Rechte und (ix) sämtlichen ähnlichen oder gleichwertigen Rechten an allen vorgenannten Rechten stehen.

1.2.16. „**Software**“ ist jede Software einschließlich deren Komponenten sowie sämtliche entsprechend verfügbaren Technologieadapter wie in der Bestellung angegeben.

1.2.17. „**Software von Drittanbietern**“ bezeichnet Software, die nicht im Eigentum der Gesellschaft steht und an den Kunden lizenziert wird bzw. von diesem verwendet wird, unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft oder Dritten bereitgestellt wird.

- 1.2.18. „**Support**“ sind Wartungsdienste in Zusammenhang mit der Software bzw. dem Plattformdienst gemäß den in der Bestellung angeführten Supportbedingungen und dem anwendbaren Service Level Agreement.
- 1.2.19. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Wirtschaftseinheit, die ein Unternehmen mit einem Anteil von mehr als 50 % der Stimmrechtsaktien kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- 1.2.20. „**Vereinbarung**“ sind die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von den Parteien unterzeichnete Bestellung, sowie alle damit verbundenen Anhänge.
- 1.2.21. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Daten oder Informationen, die einer Partei („**Empfänger**“) von der anderen Partei („**Informationsgeber**“) mitgeteilt und nicht allgemein öffentlich zugänglich gemacht werden, in welcher Form auch immer und wie auch immer diese weitergegeben werden; dies umfasst insbesondere das Produkt und die Dokumentation, personenbezogene Daten oder Daten und Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen der Offenlegung so zu verstehen sind, dass eine vernünftige Person annehmen kann, dass diese Informationen vertraulich zu behandeln sind.

2. GEISTIGES EIGENTUM

- 2.1. Eigentum.** Die Gesellschaft behält sämtliche Rechte und Ansprüche einschließlich aller Rechte am Geistigen Eigentum an und im Zusammenhang mit dem Produkt, und der Kunde behält sämtliche Rechte und Ansprüche an und im Zusammenhang mit den Kundensystemen und Kundenmaterialien. Die Produkte werden auf einer begrenzten Lizenz- oder Zugangsbasis zur Verfügung gestellt. Dem Kunden wird kein Eigentumsrecht übertragen, unabhängig von der Verwendung von Begriffen wie "Kauf" oder "Verkauf". Der Kunde darf keine Hinweise auf Eigentumsrechte entfernen, ändern oder verdecken, die in den Produkten enthalten oder an ihnen angebracht sind. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte wird dem Kunden von der Gesellschaft implizit oder anderweitig keine Lizenz bzw. kein Recht eingeräumt.
- 2.2. Kundenmaterialien.** Zum ausschließlichen Zweck der Bereitstellung der Produkte gewährt der Kunde der Gesellschaft und seinen Verbundenen Unternehmen und Subunternehmern hiermit während der Laufzeit eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Kundenmaterialien. Der Kunde stellt sicher, dass die Verwendung der Produkte und aller Kundenmaterialien jederzeit mit den geltenden lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen und internationalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt.
- 2.3. Open-Source-Komponenten.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarekomponenten des Produkts Gegenstand von Open-Source-Lizenzen sind, wie von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation veröffentlicht. Sofern es die Open-Source-Lizenz für die entsprechende Open-Source-Komponente erfordert, sind die Bedingungen für solche Open-Source-Komponenten anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung anwendbar. Untersagt eine Open-Source-Lizenz irgendwelche Beschränkungen in dieser Vereinbarung, sind diese Beschränkungen für diese Open-Source-Komponenten unwirksam. Die Gesellschaft stellt dem Kunden auf Anfrage eine Liste mit Open-Source-Komponenten zur Verfügung.

3. PRODUKTVERWENDUNG

- 3.1. Nutzungsrechte.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden gewährt die Gesellschaft dem Kunden hiermit eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Lizenz bzw. Recht für die Nutzung der Produkte und der Dokumentation gemäß dieser Vereinbarung während der Laufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Darüber hinaus und sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, (i) im Falle von Software und/oder Plattformdienste kann der Kunde die Software auf seinem internen Kundensystem installieren, und/oder (ii) erbringt die Gesellschaft die Dienstleistungen und stellt die in der Bestellung beschriebenen Liefergegenstände auf Basis von Zeit- und Materialaufwand bereit.
- 3.2. Lieferung.** Die Gesellschaft wird die Software und die Plattformdienste elektronisch über das Internet ausliefern, ausführen oder anderweitig zur Verfügung stellen und die entsprechenden Lizenzschlüssel und/oder Anmeldeanweisungen an die in der Bestellung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) liefern. Der Kunde ist für die Installation der herunterladbaren Software verantwortlich, und nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft nach Lieferung der Lizenzschlüssel keine weitere Lieferverpflichtung in Bezug auf herunterladbare Software hat. Die Dienstleistungen werden vor Ort an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse des Kunden oder von den Standorten der Gesellschaft aus erbracht.
- 3.3. Nutzungsbeschränkungen.** Der Kunde wird weder zulassen noch Dritte dabei unterstützen bzw. ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Anwender es unterlassen, (i) das Produkt, Header-Dateien oder Klassenbibliotheken, die in einem Teil des Produktes enthalten sind, oder von zugrundeliegenden Ideen, Algorithmen, Dateiformaten abzuleiten, zu ändern, anzupassen, umzuwandeln, derivative Software herzustellen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu reproduzieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode davon abzuleiten, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig (ii) das Produkt zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, Unterlizenzen zu vergeben, zu vertreiben, zu vermieten oder zu verpachten, zu übertragen oder Dritten Zugang zu gewähren oder die Produkte in ein Dienstleistungsunternehmen oder Outsourcing-Angebot zu inkludieren oder anderweitig das Produkt mit einem Pfandrecht zu belasten oder das Produkt als Sicherheit zu bestellen, oder als Dienstleistung anzubieten (iii) die Produkte zugunsten Dritter zu nutzen, Ergebnisse von Benchmarks oder anderen Leistungstests der Produkte zu veröffentlichen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben, oder Informationen über die Leistung der Produkte öffentlich zu verbreiten, oder die Produkte oder Teile davon in ein Produkt oder eine Dienstleistung zu integrieren, die Dritten zur Verfügung

gestellt wird, (iv) Hinweise auf Eigentumsrechte, die am Produkt enthalten oder diesem beigefügt sind, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken und (v) das Produkt unter gefährlichen Bedingungen in Systemen einzusetzen, welche ausfallsicher betrieben werden müssen, wie etwa der Betrieb von Kernanlagen, der Flugzeugnavigation oder von Kommunikationssystemen, Luftraumüberwachung, unmittelbaren Lebenserhaltungssystemen, oder bei Waffensystemen zu verwenden, bei denen der Ausfall des Produkts direkt zu Tod, Körperverletzung oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann, (vi) in einen Lizenzschlüsselmechanismus in den Produkten einzugreifen oder anderweitig Mechanismen in den Produkten zu umgehen, die darauf abzielen, den Umfang der Nutzung einzuschränken oder zu versuchen, unbefugten Zugriff auf oder Unterbrechung von Diensten, Geräten, Daten, Konten oder Netzwerken zu erlangen, (vii) die Produkte auf eine Weise zu verwenden, die durch Gesetze, Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Verordnungen verboten ist, oder die Rechte anderer zu verletzen, und (viii) Malware zu verbreiten, die das Produkt oder dessen Verwendung beeinträchtigen könnte.

- 3.4. Sicherungskopie.** Mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie der Software zum Zwecke der Datensicherung darf der Kunde keine Kopien der Software anfertigen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, Anwendern Kopien der Dokumentation zum eigenen Gebrauch im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt eingeräumten Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Support.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts leistet die Gesellschaft an den Kunden während der (Support-)Laufzeit Support für die Software bzw. den Plattformdienst wie in der Bestellung angegeben, entsprechend der jeweils gültigen Supportbeschreibung und des anwendbaren Service Level Agreements. Die Gesellschaft kann überdies auf das Konto der Plattformdienste des Kunden zugreifen oder den Zugriff auf die Software anfordern, um auf Supportanfragen reagieren zu können.
- 3.6. Nutzungsumfang.** Nur der Kunde und seine Anwender können auf die Produkte zugreifen bzw. diese verwenden, wobei der Kunde für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch alle Anwender verantwortlich ist. Jede Nutzung der Produkte durch den Kunden und seine Anwender darf nur innerhalb des in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsumfangs erfolgen. Dessen ungeachtet darf der Kunde weder auf die Software noch auf den Plattformdienst gleichzeitig zugreifen bzw. diesen nutzen, soweit er damit den mit der Bestellung gekauften Umfang des Zugriffs oder der Nutzung überschreitet.
- 3.7. Verwendungsnachweis.** Auf schriftliche Anfrage der Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft angemessene Unterstützung zu leisten, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Stellt die Gesellschaft fest, dass der Kunde seinen zulässigen Nutzungsumfang überschritten hat, teilt die Gesellschaft dem Kunden dies mit und kann verlangen, dass der Kunde die unzulässige Nutzung unverzüglich einstellt oder die Gesellschaft kann dem Kunden den Zugang zum Produkt entziehen und dessen Nutzung beenden. Die Gesellschaft kann dem Kunden zusätzliche Benutzerlizenzen in Rechnung stellen, die der tatsächlichen zuletzt ausgeübten Nutzung durch den Kunden entsprechen, und der Kunde muss die Rechnung der Gesellschaft sofort nach Erhalt bezahlen. Die Gesellschaft und der Kunde können einvernehmlich vereinbaren die Bestellung zu ändern, um der tatsächlichen Nutzung des Kunden in Zukunft Rechnung zu tragen.
- 3.8. Hosting-Plattform-Provider.** Um die Plattformdienste bereitzustellen, kann die Gesellschaft Drittanbieter für Plattform-Hosting nutzen. Die Plattform-Hosting-Provider der Gesellschaft werden in der jeweiligen Plattform-Service-Infrastruktur bekannt gegeben. Die Gesellschaft kann Plattform-Hosting-Provider ändern, einstellen oder ersetzen, vorausgesetzt, es gibt keine wesentliche Änderung, Einstellung oder Beendigung des Plattformdienstes oder der geltenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards.
- 3.9. Software von Drittanbietern.** Der Kunde ist für die Installation, die Wartung, Reparatur, Verwendung und Aktualisierung der Software von Drittanbietern, die im Rahmen der Verwendung der Produkte benutzt werden, allein verantwortlich. Die Gesellschaft leistet keinerlei Gewähr für Software von Drittanbietern.
- 3.10. Materialien Dritter.** Für alle Materialien, die in einer Bestellung als "Materialien von Dritten" bezeichnet werden, erkennen die Parteien an, dass diese Materialien für die Gesellschaft zur Ausführung oder Bereitstellung des Produkts erforderlich sind. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, notwendige Lizenzen oder Rechte an den Materialien von Dritten zu erlangen.

4. ENTGELT

- 4.1. Zahlungsbedingung.** Sofern nicht abweichend in einer Bestellung geregelt, ist das Entgelt dreißig (30) Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde hat der Gesellschaft genaue Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und wird die Gesellschaft über alle Änderungen rechtzeitig informieren. Sämtliche Entgelte sind weder erstattungsfähig noch stornierbar, sofern nicht abweichend geregelt.
- 4.2. Entgeltänderung.** Der Kunde anerkennt, dass sich das im Rahmen der Bestellung gezahlte Entgelt auf die aktuelle Version des Produkts und nicht auf eine über die vereinbarte Laufzeit hinausgehende, zukünftige Verfügbarkeit des Produktes oder auf Produkt-Upgrades bzw. Funktionserweiterungen bezieht. Bei einer Verlängerung der Bestellung oder des Supports behält sich die Gesellschaft das Recht vor, das vom Kunden zu zahlende Entgelt nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von sechzig (60) Tagen im Vorhinein zu ändern.
- 4.3. Verzugszinsen.** Sollte das gemäß dieser Vereinbarung geschuldete Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat, oder falls niedriger, die nach dem anwendbaren Recht maximal zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Sollte der Kunde ein fälliges Entgelt in gutem Glauben bestreiten, hat der Kunde den unbestrittenen Betrag zu bezahlen, und die Parteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage beizulegen.
- 4.4. Steuern.** Sämtliche Zahlungen, Entgelte und sonstigen vom Kunden an die Gesellschaft nach dieser Vereinbarung zahlbaren

Beträge sind exklusive aller Verkaufs-, Waren- und Dienstleistungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- oder anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Kunden oder die Gesellschaft gemäß dieser Vereinbarung anfallen, ausgenommen für Steuern, die auf dem Nettoeinkommen der Gesellschaft basieren. Ist ein Abzug oder eine Einbehaltung durch den Kunden gesetzlich vorgeschrieben, wird das Entgelt auf den Betrag erhöht, der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt die Summe des Entgelts ergibt, das fällig gewesen wäre, wenn kein Abzug oder Einbehaltung erforderlich gewesen wäre. Der Kunde, für den ein solcher Abzug oder Einbehaltung gilt, hat der zuständigen Steuerbehörde oder anderen Behörden gegebenenfalls den vollen Betrag des Abzugs oder der Einbehaltung zu zahlen und der Gesellschaft alle Dokumente vorzulegen, die diesen Abzug oder die Einbehaltung bestätigen. Diese Dokumente sollten, soweit vorhanden, alle Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Steuergutschrift durch die Gesellschaft sicherzustellen. Die Gesellschaft wird dem Kunden jenen Teil des Bruttobetrag zurückzahlen, der zu einer effektiven Steuerersparnis aufgrund von Steuergutschriften geführt hat.

- 4.5. Spesen.** Der Kunde erstattet der Gesellschaft alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte der Gesellschaft sowie jene anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung angefallen sind. Die Gesellschaft wird sich an alle in angemessener Weise vorgegebenen Reiserichtlinien des Kunden halten.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1. Zusicherung.** Jede Partei erklärt, dass sie diese Vereinbarung rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu rechtlich befugt ist.
- 5.2. Gewährleistung.** Die Gesellschaft leistet dem Kunden Gewähr, dass (i) die Software während der ersten sechs (6) Monate dieser Vereinbarung im Wesentlichen der am Annahmetag gültigen Dokumentation entspricht, vorausgesetzt, die Software wird entsprechend der Dokumentation verwendet, (ii) der Plattformdienst im Wesentlichen der während der Laufzeit gültigen Dokumentation entspricht, (iii) die Dienstleistung professionell und fachgerecht durchgeführt wird und dass die Liefergegenstände im Wesentlichen der Dokumentation oder den in der Bestellung genannten Spezifikationen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der Dienstleistung und Lieferung des Liefergegenstandes entsprechen, vorausgesetzt, die Liefergegenstände werden entsprechend der Dokumentation verwendet. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung treffen die Gesellschaft nach diesem Abschnitt keine Gewährleistungspflichten, soweit die Nichtübereinstimmung des Produkts auf folgendem beruht: (a) einer Veränderung, Reparatur oder Nachbearbeitung des Produkts durch jemand anderen als die Gesellschaft oder einen Dritten im Auftrag der Gesellschaft, (b) einer Verwendung des Produkts in Verbindung mit einem anderen Produkt bzw. Leistung, die in der Dokumentation nicht empfohlen wird, (c) einer Beschädigung des Produkts durch Stromausfall, Feuer, Explosion, höhere Gewalt oder andere Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft oder (d) einer Verwendung des Produkts in einer nicht der Dokumentation entsprechenden Weise. Gewährleistungsansprüche sind bei kostenloser Verwendung des Produkts (zB Testversion) ausgeschlossen.
- 5.3. Rechtsmittel.** Entspricht das Produkt nicht den in 5.2 genannten Gewährleistungszusagen, wird die Gesellschaft wirtschaftlich zumutbare Mittel aufwenden, um die Nichtübereinstimmung zu beheben, welche einen Gewährleistungsanspruch des Produkts begründet, sofern der Mangel vom Kunden oder der Gesellschaft reproduziert werden kann. Der Kunde verständigt die Gesellschaft schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist unter genauer Beschreibung des Produktmangels. Die Gesellschaft wird das Vorliegen eines solchen Mangels überprüfen und wird entsprechende Maßnahmen zur Behebung einleiten. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen gemäß 5.2 bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des Kunden ausschließlich nach diesem Abschnitt.
- 5.4. Gewährleistungsbeschränkung.** MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN BESTIMMUNGEN IN 5.2 WERDEN DIE PRODUKTE, SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, VON DER GESELLSCHAFT "IN DER VORLIEGENDEN FORM" BEREITGESTELLT UND WEDER DIE GESELLSCHAFT NOCH SEINE DRITTLIZENZGEBER MACHEN ANDERE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEEN JEGLICHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, EINSCHLIESSLICH GARANTIEEN, DIE SICH AUS DEM GESETZ, DER VERWENDUNG, DEM HANDELSBRAUCH, DER GENAUIGKEIT, DEM TITEL, DER NICHTVERLETZUNG, DER VERWENDUNG IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR, DEM LEISTUNGSVERHALTEN ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE ERGEBEN, UND DIE GESELLSCHAFT LEHNT ALLE GARANTIEEN, ZUSICHERUNGEN ODER BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIESE AB, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIEEN DER NICHTVERLETZUNG, DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIE GESELLSCHAFT GARANTIEERT NICHT, DASS DAS PRODUKT MÄNGEL- ODER FEHLERFREI IST, OHNE UNTERBRECHUNG LÄUFT ODER DIE ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ERFÜLLT.
- 5.5. Haftung.** MIT AUSNAHME EINER VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN NACH ZIFFER 3, DER SCHADLOSHALTUNGSPFLICHT NACH ZIFFER 6, EINER VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN NACH ZIFFER 7, VOM KUNDEN AUS EINER BESTELLUNG GESCHULDETEN ENTGELTS, ODER BEI SCHÄDEN, DIE VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG VERURSACHT WERDEN ODER ZU TOD, KÖRPERVERLETZUNG ODER GESUNDHEITSSCHÄDEN FÜHREN, UNGEACHTET EINER GEGENTEILIGEN BESTIMMUNG DIESER VEREINBARUNG SOWIE UNABHÄNGIG VON DER ART ODER DEM GRUND DER KLAGE, OB AUFGRUND VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG, ODER DER ANZAHL VON ANSPRÜCHEN UND SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, (I) HAFTET KEINE DER PARTEIEN GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI FÜR DARAUS RESULTIERENDE AUSSERGEWÖHNLICHE, ZUFÄLLIGE, AUS STRAFBAREN HANDLUNGEN RESULTIERENDE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, UMSATZ- ODER GEWINNVERLUSTE, VERLUST ODER UNGENAUIGKEIT VON DATEN, NUTZUNGS-AUSFALL, AUSFALL VON SICHERHEITSMEECHANISMEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG, VERZÖGERUNGSKOSTEN ODER JEGLICHE KOSTEN ZUR DECKUNG DIESER VEREINBARUNG, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE PARTEIEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN ODER NICHT; UND (II) DIE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI FÜR

ALLE ANSPRÜCHE AUS DIESER VEREINBARUNG IST AUF DAS ENTGELT BESCHRÄNKT, DAS DER KUNDE GEMÄSS DER BESTELLUNG, DIE GEGENSTAND DIESER FORDERUNG IST, INNERHALB VON ZWÖLF (12) MONATEN VOR DEM DATUM DER FORDERUNG TATSÄCHLICH GEZAHLT ODER ZUR ZAHLUNG FÄLLIG IST. DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DASS DIESER ABSCHNITT EINE ANGEMESSENE RISIKOVERTEILUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN IM HINBLICK AUF DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG DARSTELLT. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT GLEICHWOHL BEI SCHEITERN DES WESENTLICHEN ZWECKS EINER HIERIN VEREINBARTEN BESCHRÄNKTEN ABHILFEMASSNAHME.

6. SCHADLOSHALTUNG

6.1. Durch die Gesellschaft.

- 6.1.1. Die Gesellschaft wird sich gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren verteidigen oder diese nach eigenem Ermessen beilegen, die gegen den Kunden, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter von Dritten mit der Behauptung erhoben oder eingeleitet werden, dass die durch diese Vereinbarung autorisierte Nutzung des Produkts die Rechte am Geistigen Eigentum dieses Dritten verletzt ("**Anspruch gegen den Kunden**"), und den Kunden von allen Kosten, Schäden, Haftung, Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, die dem Kunden endgültig als Folge von, oder für Beträge, die der Kunde im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Vergleichs eines Anspruchs gegen den Kunden gezahlt hat entstanden sind, vorausgesetzt, dass der Kunde (i) die Gesellschaft unverzüglich schriftlich über den Anspruch gegen den Kunden informiert, (ii) die Gesellschaft die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und den Ausgleich des Anspruchs gegen den Kunden hat (es sei denn, der Vergleich erlegt dem Kunden zusätzlich zur Zahlung von Geldverpflichtungen weitere Verpflichtungen auf, worauf die Gesellschaft die Zustimmung des Kunden zu diesem Vergleich einholen wird, und diese Zustimmung vom Kunden nicht unangemessen verweigert werden darf), und (iii) der Gesellschaft jede angemessene Unterstützung gewährt. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl beteiligen.
- 6.1.2. Wenn die Gesellschaft von einem Anspruch gegen den Kunden Kenntnis erlangt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden (i) das Produkt so ändern, dass es nicht mehr gegen die in 5.2 genannten Bestimmungen verstößt, (ii) eine Lizenz für die weitere Nutzung des Produkts durch den Kunden gemäß dieser Vereinbarung erlangen oder (iii) diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden und dem Kunden das vorausbezahlte Entgelt wie folgt zurückerstatten: (a) für unbefristete Softwarelizenzen (perpetual), kann das vom Kunden für die Software gezahlte Entgelt anteilmäßig zurückerstattet werden, das linear über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren bei Rückgabe oder zertifizierter Zerstörung der Software abgeschrieben wird, (b) für befristete Lizenzen (Subscription bzw. Mietlizenz), wird das vom Kunden für die Software bezahlte Entgelt über die ungenutzte Laufzeit, welche den Zeitraum ab Kündigung der Lizenz, bzw. des Plattformdienstes bis Retournierung oder bestätigter Zerstörung der Software umfasst, refundiert, und (c) für Dienstleistungen oder Liefergegenstände das vorausbezahlte, unverbrauchte Entgelt zurückerstatten, das dem Zeitraum entspricht in dem die vereinbarte Dienstleistung nicht genutzt wurde.
- 6.1.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit ein Anspruch gegen den Kunden entsteht aus: (i) Kundenmaterialien oder Umständen, die durch die Freistellungsverpflichtungen des Kunden gemäß 6.2 abgedeckt sind, (ii) einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden, die zu dem Anspruch gegen den Kunden geführt hat, (iii) der Nutzung des Produkts durch den Kunden in Kombination mit Technologien, die nicht von der Gesellschaft bereitgestellt sind, (iv) der Einhaltung der Anforderungen oder Spezifikationen, die in den Kundenmaterialien dargelegt sind, (v) Nutzung einer nicht unterstützten Version der Software durch den Kunden, (vi) einer Software von Drittanbietern und/oder (vii) dem Vergleich oder Zugeständnis des Kunden in Bezug auf einen Anspruch gegen den Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft.
- 6.2. **Durch den Kunden.** Der Kunde wird sich gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten, Haftung, Schäden, Klagen, Gerichtsverfahren, Urteile oder Vergleiche, die gegen die Gesellschaft, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter durch einen Dritten erhoben oder eingebracht werden, verteidigen oder diese nach eigenem Ermessen beilegen, die sich aus (i) einem wesentlichen Verstoß des Kunden gegen diese Vereinbarung oder (ii) dem Betrieb des Kundensystems und/oder der Nutzung von Kundenmaterialien ("**Anspruch gegen die Gesellschaft** ") durch den Kunden ergeben, und die Gesellschaft gegenüber jeglichen Kosten klaglos stellen wie Schäden, Haftung, Verluste und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die der Gesellschaft als Folge oder für Beträge, die die Gesellschaft im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Vergleichs eines Anspruchs gegen die Gesellschaft gezahlt hat, der Gesellschaft entstanden sind oder zugesprochen wurden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft (a) den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch gegen die Gesellschaft informiert, (b) dem Kunden die Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs gegen die Gesellschaft gibt und (c) dem Kunden jede angemessene Unterstützung gewährt. Die Gesellschaft kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl beteiligen. Zu den Verpflichtungen des Kunden nach diesem Abschnitt gehören auch die Ansprüche, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Angestellten oder Vertreter, jeder anderen Person, der der Kunde Zugang zum Produkt gewährt hat, bzw. die Zugang zum Produkt erhält, weil der Kunde keine angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, auch wenn die Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen vom Kunden nicht genehmigt wurden.
- 6.3. **Ausschließliche Abhilfe.** Dieser Abschnitt legt die alleinige Haftung der zur Schadloshaltung verpflichteten Partei und die ausschließliche Abhilfe der entsprechenden in diesem Abschnitt beschriebenen Ansprüche der Schad- und klaglos zu haltender Partei fest.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

7.1. Vertraulichkeitsverpflichtungen. Der Empfänger verpflichtet sich, (i) Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder zur Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung zu verwenden, (ii) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und (iii) die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben bzw. die Weitergabe zu veranlassen oder zu erlauben, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig. Der Empfänger kann Vertrauliche Informationen des Informationsgebers an Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Rechts- oder Wirtschaftsberater des Empfängers (gemeinsam „Vertreter“) weitergeben, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser Vereinbarung auszuüben, vorausgesetzt dass die Vertreter rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung zu behandeln. Der Empfänger wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er auch für seine eigenen anwendet und nicht geringer als eine angemessene Sorgfalt sein dürfen. Der Empfänger ist für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung durch einen seiner Vertreter verantwortlich.

7.2. Ausnahmen. Vertrauliche Informationen inkludieren keine Informationen, von denen der Empfänger nachweisen kann, dass sie (i) vor der Offenlegung im Besitz des Empfängers befanden; (ii) der Öffentlichkeit ohne Handlung oder Unterlassung des Empfängers allgemein bekannt gemacht wurden; (iii) dem Empfänger vor der Offenlegung dieser Informationen durch den Offenleger an den Empfänger rechtmäßig bekannt waren; (iv) vom Empfänger ohne Verwendung oder Zugang zu den Vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurde; und (v) durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung offengelegt werden muss, und der Offenleger rechtzeitig (wenn rechtlich zulässig) über diese Anordnung informiert wurde, so dass der Offenleger und/oder der Empfänger eine (einstweilige) Verfügung oder ein anderes Rechtsmittel beantragen kann. Wenn nur bestimmte Einzelheiten oder Aspekte Vertraulicher Informationen unter eine der vorgenannten Ausnahmen fallen, fallen alle anderen Teile unter die Geheimhaltung.

8. DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT

8.1. Personenbezogene Daten. Jede Partei garantiert, dass sie personenbezogene Daten gemäß anwendbaren Datenschutzgesetzen verwendet, sammelt, speichert und/oder verarbeitet.

8.2. Datenerhebung. Der Kunde darf keine personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Kunden, Kunden oder einer anderen natürlichen Person übermitteln und die Gesellschaft darf keine personenbezogenen Daten erheben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten jeder Partei aus dieser Vereinbarung erforderlich. Der Kunde hat (i) keine personenbezogenen Daten an die Gesellschaft weiterzugeben oder zu übertragen, sofern nicht unbedingt erforderlich und/oder (ii) die erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft auf das für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderliche Minimum zu beschränken. Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Produkt zu verwenden und/oder an die Gesellschaft zu übermitteln, hat der Kunde die Gesellschaft vor der Verwendung und/oder Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an die Gesellschaft schriftlich zu informieren und der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Parteien die geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

8.3. Anmeldedaten. Die Zugangsberechtigung für die Produkte darf nicht mit Dritten oder von und zwischen Anwendern bzw. Mitarbeitern oder Auftragnehmern anderer Kunden geteilt werden. Der Kunde stellt sicher, dass alle Anwender ihre Benutzer-IDs und Passwörter für das Produkt streng vertraulich behandeln und diese Informationen nicht an Unbefugte weitergeben. Benutzer-IDs werden einzelnen, benannten Personen gewährt und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde ist für alle Handlungen verantwortlich, die durch die Verwendung von Kundenkonten und Passwörtern vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn er von einer unbefugten Nutzung der Produkte Kenntnis erlangt.

8.4. Sicherheit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Produkts notwendigerweise die Übertragung von Kundenmaterial über Netzwerke umfasst, die nicht im Besitz der Gesellschaft sind, von diesem betrieben oder kontrolliert werden und die Gesellschaft nicht für den Verlust, die Veränderung, das Abfangen oder die Speicherung vom Kundenmaterial über solche Netzwerke hinweg verantwortlich ist. Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass seine Sicherheitsverfahren fehlerfrei sind, dass die Übertragung von Kundenmaterial immer sicher ist oder dass unbefugte Dritte niemals in der Lage sein werden, die Sicherheitsmaßnahmen der Gesellschaft oder der Drittanbieter der Gesellschaft zu umgehen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seines Kundensystems. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Kundenmaterial.

9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

9.1. Laufzeit. Diese Vereinbarung bleibt während der Laufzeit in Kraft, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts vorab schriftlich beendet wird. Diese Vereinbarung bleibt bei Verlängerung einer Bestellung im Umfang allfälliger in der Bestellung definierter Abweichungen anwendbar.

9.2. Verlängerung. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Produktes bzw. des Supportes verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um weitere zwölf (12) Monate zum jeweils Listenpreis, wenn nicht eine der Parteien die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende der Laufzeit kündigt. Die Anzahl der während einer automatischen Verlängerung registrierten Anwender entspricht der Anzahl der am Ende der vorherigen Laufzeit abonnierten Anwender.

- 9.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann diese Vereinbarung sofort nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Vereinbarung wesentlich verletzt und die Verletzung nicht dreißig (30) Tage nach schriftlicher Mitteilung der anzeigenden Partei behebt. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen kann die Gesellschaft alternativ die Nutzung des Produkts aussetzen, wenn der Kunde gegen die unter 3 genannten Beschränkungen verstößt oder wenn ein unbestrittener Betrag im Rahmen dieser Vereinbarung länger als dreißig (30) Tage ausständig ist. Jede Verwendung der Produkte unter Verletzung dieser Vereinbarung oder der Dokumentation, die nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit des Produkts gefährdet, kann zu einer sofortigen Aussetzung des Zugangs des Kunden zum Produkt führen. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden eine vorherige schriftliche Mitteilung über eine geplante Aussetzung zukommen zu lassen und die Möglichkeit geben, eine solche Verletzung oder Bedrohung zu beheben, bevor die Aussetzung eintritt.
- 9.4. Kündigung wegen Insolvenz.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde, bzw. bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, es sei denn, dies ist durch anwendbare Insolvenzgesetze untersagt.
- 9.5. Auswirkung der Auflösung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung befreit keine der Parteien von ihren Verpflichtungen zur Zahlung aufgelaufener oder anderweitig geschuldeter Beträge aus dieser Vereinbarung. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser Vereinbarung erlöschen alle dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungs- oder Zugriffsrechte, der Kunde darf die Produkte nicht verwenden und die Gesellschaft ist nicht mehr verpflichtet, die Produkte bereitzustellen. Der Kunde muss vor der Kündigung alle Kundenmaterialien in den Plattformdiensten entfernen. Nach Beendigung einer Dienstleistungsbestellung hat der Kunde der Gesellschaft das unbezahlte Entgelt und Auslagen, die am oder vor dem Kündigungstermin anfallen, nach Zeit- und Materialaufwand zu zahlen, basierend auf den in der Bestellung vereinbarten Tarife. Darüber hinaus muss jede Partei spätestens zehn (10) Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung alle in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei zurückgeben oder deren Vernichtung bescheinigen. Bestimmungen, die nach der Beendigung weiterbestehen sollen, bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

10. ALLGEMEINES

- 10.1. Mitteilungen.** Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind an den wie in der Bestellung angegebenen eingetragenen Firmensitz der Parteien zu senden, oder an jene Adresse zu übermitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt der anderen Partei schriftlich mittels Einschreiben, Kurier, Fax, E-Mail oder durch Information über das Kundenkonto mitgeteilt wurde.
- 10.2. Marketing.** Ausschließlich für Marketing- und Werbezwecke stimmt der Kunde zu, dass die Gesellschaft den Kunden in Werbe-, Marketing- oder anderen Materialien als einen Kunden der Gesellschaft anführen kann und die Gesellschaft auf den Namen, Handelsnamen und relevante Marken des Kunden Bezug nehmen kann. Der Kunde gewährt der Gesellschaft hiermit die Lizenz, den Namen und seine Marken ausschließlich zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 10.3. Abwerbverbot.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für ein Jahr danach wird keine Partei einen Angestellten oder Auftragnehmer der anderen Partei abwerben, damit dieser sein aktuelles Angestelltenverhältnis oder seine Vertragsbeziehung bei der anderen Partei kündigt. Die Platzierung von allgemeinen Stellenangeboten und Anzeigen in öffentlichen Medien (z.B. Zeitungen, Postings auf Firmen-Webseiten, Internet-Jobbörsen) oder die Beauftragung eines Headhunters, welcher die Angestellten der anderen Partei als Teil seiner allgemeinen Vermittlungstätigkeit ohne Anweisung der beauftragenden Partei zur Rekrutierung von Mitarbeitern der anderen Partei abzuwerben versucht, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts dar.
- 10.4. Unterlassungsanspruch.** Jede Partei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf Vertrauliche Informationen und Rechte am Geistigen Eigentum der anderen Partei erheblichen Schaden zufügen kann, der allein durch die Zahlung von Schadensersatz nicht geheilt werden kann. Demgemäß ist die andere Partei berechtigt, zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln einen Unterlassungsanspruch in der Jurisdiktion zu erwirken, in der der Schaden verursacht wurde.
- 10.5. Exporte.** Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, -regeln und -vorschriften in Bezug auf die Verwendung des Produkts einzuhalten, einschließlich der Exportverwaltungsvorschriften, die vom US-Handelsministerium oder der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen des US-Finanzministeriums veröffentlicht wurden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Kunde das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft weder ganz noch teilweise exportieren oder re-exportieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde oder ein Benutzer gegen diesen Abschnitt verstößt.
- 10.6. Kein Verzicht.** Das Unterlassen oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte stellt keinen Verzicht auf solche Rechte dar, sofern auf diese Rechte nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet wird.
- 10.7. Beziehung.** Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer, und nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass es sich um Vertreter, Partner, Joint Ventures oder anderweitig als Beteiligte an einem gemeinsamen Unternehmen handelt, die der Partei das ausdrückliche oder stillschweigende Recht, die Befugnis oder die Autorität verleihen würden, eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit der anderen Partei zu begründen.
- 10.8. Höhere Gewalt.** Keine Partei gilt als vertragsbrüchig im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise

von der Partei nicht kontrolliert werden können (ausgenommen einer Nichtzahlung des Entgelts). Dazu zählen insbesondere (i) schlechtes Wetter, Stromausfall, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen, (ii) Krieg, Kampfhandlungen, Invasionen, kriegerische Handlungen ausländischer Feinde, Mobilisierung, Beschlagnahme oder Embargo, (iii) Rebellion, Revolution, Aufstand, oder militärische oder aufgezwungene Herrschaft oder Bürgerkrieg, (iv) Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder aus nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen, radioaktivem toxischem Sprengstoff oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Anordnung oder einer nuklearen Komponente einer solchen Anordnung, (v) Leistungseinbußen bei Telekommunikations- oder Datennetzen oder -diensten oder die Ablehnung einer Genehmigung durch eine Regierungsbehörde, (vi) Aufruhr, Streik, Verzögerungen, Aussperrungen oder Störungen, sofern diese nicht ausschließlich auf Mitarbeiter der Gesellschaft oder seiner Subunternehmer beschränkt sind. Wenn eines dieser Ereignisse länger als sechzig (60) Tage andauert und eine Partei an der Ausführung hindert, kann jede Partei diese Vereinbarung nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen.

- 10.9. Abtretung.** Weder diese Vereinbarung noch ein darin eingeräumtes Recht dürfen von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden wird, abgetreten werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn eine Abtretung an ein Verbundenes Unternehmen einer Partei oder eine Fusionierung oder ein Verkauf wesentlicher oder aller Vermögenswerte einer Partei erfolgt, vorausgesetzt, dass die abtretende Partei dies so rasch wie möglich ankündigt. Das hierin eingeräumte Recht zur Abtretung gilt für den Kunden nur soweit die Geschäftstätigkeit des Kunden, wie sie vor einer solchen Abtretung oder eines Verkaufs bestanden hat, unverändert bleibt. Diese Vereinbarung gilt auch zugunsten zulässiger Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 10.10. Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird eine solche Bestimmung dahingehend interpretiert, dass sie die Absichten der Parteien bestmöglich widerspiegelt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.
- 10.11. Vollständige Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen. Sie kann in einem oder mehreren Gegenständen ausgeführt werden, die alle zusammen als ein und dasselbe gelten und durch Fax oder elektronische Unterschrift ausgeführt und zugestellt werden können. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von Bevollmächtigten beider Parteien, jedoch können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als Referenz in eine Bestellung aufgenommen werden. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz ist die Rangfolge (1) die Bestellung, (2) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und (3) die Dokumentation.
- 10.12. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit.** Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Landes/Staates, in dem die Gesellschaft -wie in der Bestellung angegeben- seinen Sitz hat unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Der Gerichtsstand ist der in der Bestellung angegebene Sitz der Gesellschaft. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft bei jedem zuständigen Gericht einen Anspruch auf angemessenen Rechtsschutz geltend machen.
- 10.13. Subsidiäres Schiedsverfahren.** Sofern es kein bilaterales Abkommen zur Rechtsdurchsetzung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten gibt in denen die Parteien ihren Sitz haben, stimmen die Parteien zu, Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unter Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß den besagten Regeln ernannte Schiedsrichter letztgültig beizulegen. Dieser Schiedsspruch ist letztgültig und verbindlich und ein Urteilsspruch in Bezug auf das Erkenntnis des/der Schiedsrichter kann von jedem sachlich zuständigen Gericht übernommen werden. Der Gerichtsstand für das Schiedsverfahren bestimmt sich nach 10.12. Die Sprache für die Abwicklung des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 10.14. US-Regierung Endnutzerbestimmungen.** Die Gesellschaft stellt das Produkt einschließlich der zugehörigen Dokumentation und Technologie für die Endnutzung durch die US-Regierung ausschließlich gemäß nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung: staatliche technische Daten und Softwarerechte im Zusammenhang mit dem Produkt umfassen nur jene Rechte, die Kunden nach Maßgabe dieser Vereinbarung üblicherweise eingeräumt werden. Die übliche kommerzielle Lizenz wird entsprechend den Bestimmungen von FAR 12.211 (Technische Daten) und FAR 12.212 (Software) und, für Transaktionen des Verteidigungsministeriums DFAR 252.227-7015 (Technische Daten – Gewerbliche Güter) und DFAR 227.7202-3 (Rechte an gewerblicher Computersoftware oder Computersoftwareokumentation) eingeräumt. Wenn eine US-Regierungsbehörde darüberhinausgehende Nutzungsrechte benötigt, müssen entsprechende Bestimmungen mit der Gesellschaft schriftlich in einer Ergänzung zum anwendbaren Vertrag vereinbart werden.